

A u s f e r t i g u n g .

RHEINLAND-PFALZ  
Ministerium  
für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Mainz, den 25. Mai 1959

42 - K. 1162 -

B e s c h l u s s .  
=====

Das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten - Abteilung  
Landeskultur - in Mainz hat als Obere Flurbereinigungsbehörde beschlos-  
sen:

Gemäss § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953  
- BGBl. I S. 591 - wird hiermit als Flurbereinigungsgebiet festge-  
stellt:

Die Gemarkung Kell einschliesslich der Ortslage jedoch mit Ausschluss  
der Flächen westlich der Landstrasse Wassenach - Brohl und östlich des  
Pönterbaches. Desgleichen sind die bewaldeten Hänge vom Flurbereini-  
gungsverfahren ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet ist in einem Abdruck des Meßtischblattes, der  
einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, mit einem orangen Farb-  
streifen gekennzeichnet.

Die Flurbereinigung für dieses Gebiet wird angeordnet und das Kultur-  
amt in Mayen mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung K e l l "

Ihr Sitz ist Kell, Kreis Mayen.

Die Vollziehung dieses Beschlusses wird im öffentlichen Interesse an-  
geordnet.

Innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, bei der

Flurbereinigerungsbehörde -dem Kulturamt- in **MAYEN**

anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf der Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigerungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen ( §§ 6, 10, 14 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigerungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemässen Wirtschaftsbetrieb gehören. Deshalb bedürfen Rodung und Neuanpflanzung auf Grundstücken mit Reben der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Kulturamtes.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmässigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften zu Ziffer 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigerungsbehörde kann den früheren Zustand gemäss § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigerung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Ziffer 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigerungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen den Vorschriften zu Ziffer 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigerungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmässig in Bestand zu bringen hat. Die Befugnis der Forstbehörde, nach dem Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (RGBl. I S. 37) Antrag auf Bestrafung mit bis zu 1 Jahr Gefängnis und daneben auf Einziehung des verbotswidrig geschlagenen Holzes zu erkennen oder Strafantrag nach § 49 des Landesforstgesetzes zu stellen oder Bussgeld nach § 50 des Landesforstgesetzes zu verhängen, bleibt unberührt.

Wer den Vorschriften zu Ziffer 2. bis 4. zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gegen diesen Beschluss steht den Betroffenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Klage beim Obergericht Rheinland - Pfalz - Senat für Flurbereinigerung (Flurbereinigerungsgericht) - in Koblenz offen.

G r ü n d e :

Die Grundstücke der vorgenannten Gemarkungsteile sind im Verhältnis zur Grösse der Besitzstände zu klein und liegen in unwirtschaftlich starker Gemengelage. Sie entbehren des Aufschlusses durch Wege. Die Zuziehung der Ortslage ist notwendig, da die Grenzen vielfach unklar sind und auch die Wegeführung in der Ortslage und am Rande der Ortslage verbesserungsbedürftig ist. Die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die Gemeindeverwaltung Kell hat die Flurbereinigung in der Gemarkung Kell beantragt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 18.2.1959 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschliesslich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinde, der Ortsbürgermeister und der Landrat sind gehört worden und haben der Flurbereinigung zugestimmt, damit sind die Voraussetzungen des § 5 FlurbG erfüllt.

Die Zulässigkeit des Rechtsmittels ergibt sich aus § 15 des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit für Rheinland-Pfalz vom 14. April 1950 (GVBl. S. 103), die Zuständigkeit des Flurbereinigungsgerichts aus § 140 FlurbG und die Rechtsmittelfrist aus § 142 FlurbG. Klageschrift und Klagebegründung sind beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - Senat für Flurbereinigung - in Koblenz einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie muss sich gegen die Obere Flurbereinigungsbehörde beim Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten - Abt. Landeskultur - in Mainz richten. Die Klage muss die Bezeichnung der Beteiligten, die bestimmte Angabe des Gegenstandes sowie den Grund des erhobenen Anspruchs enthalten. Ferner soll die Klage einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung dienenden tatsächlichen Verhältnisse angeben sowie die Beweismittel bezeichnen, deren sich der Kläger bedienen will.

Klageschrift und Klagebegründung sollen nach Möglichkeit in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Im Auftrage:

gez. Dr. G r i e s

Ausgefertigt:

Mainz, den 25. Mai 1959

RHEINLAND-PFALZ

Ministerium

für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Im Auftrage:

Regierungsantmann.

